



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 9

Donnerstag, 23. November

2017

Datum

Inhaltsverzeichnis

Seite

06.10.2017	Pressemitteilung Bayer. Landesamt für Statistik: Gesetzlich angeordnete Einkommens- u. Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018	60
25.10.2017	Pressemitteilung Bezirk Oberbayern: Krisendienst Psychiatrie, Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not	61
08.11.2017	Pressemitteilung Staatliches Berufliches Schulzentrum Neuburg/Do.: Informationsabend der Berufsfachschulen Neuburg	61
09.11.2017	Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schrobenhausen	62



Pressemitteilung

245/2017/45/O
Fürth, den 6. Oktober 2017

Wo bleibt mein Geld? – EVS-Teilnahme gibt Antwort

Landesamt für Statistik sucht 12.000 private Haushalte in Bayern, die gegen eine Geldprämie an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 teilnehmen



Das Bayerische Landesamt für Statistik sucht private Haushalte, die an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 teilnehmen wollen. Mitmachen lohnt sich dabei doppelt: Zum einen profitieren die Haushalte von einem ausführlichen Überblick über Ihre Einnahmen und Ausgaben. Zum anderen erhalten sie als Dankeschön für ihre Beteiligung an der EVS eine Geldprämie von mindestens 85 Euro.

Mit welchen Gebrauchsgütern sind die privaten Haushalte ausgestattet? Wofür geben die Haushalte im Alltag wieviel Geld aus? Um unter anderem diese Fragen beantworten zu können, wird in ganz Deutschland alle fünf Jahre die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erhoben. Ziel der EVS ist es, zuverlässige Informationen über die Lebensverhältnisse der gesamten Bevölkerung für Politik, Wissenschaft und Wirtschaft bereitzustellen. Dies kann nur gelingen, wenn sich Haushalte aus allen Bevölkerungsschichten in ausreichender Zahl beteiligen. Es kommt also auf jeden Einzelnen an. Die Daten werden in der Politik, z.B. für die Berechnung der Regelsätze der Sozialhilfe, sowie für den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung benötigt.

Was ist bei der EVS zu tun? Im Januar 2018 beantworten die Teilnehmer den ersten Fragebogen mit allgemeinen Angaben zum Haushalt und zu seiner Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern. Ebenfalls am Jahresanfang erhalten die teilnehmenden Haushalte einen Fragebogen zum Geld- und Sachvermögen. Danach sind ein Quartal lang die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in einem Haushaltsbuch festzuhalten. Nach Abschluss der Erhebung zahlt das Bayerische Landesamt für Statistik den teilnehmenden Haushalten als Dankeschön eine finanzielle Anerkennung von mindestens 85 Euro.

Wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik ist der Datenschutz umfassend gewährleistet. Alle Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich von uns behandelt und völlig anonym nur für statistische Zwecke verwendet.

Wenn Sie mitmachen möchten, gehen Sie am besten direkt auf die Internetseite der EVS 2018: www.statistik.bayern.de oder www.evs2018.de. Hier finden Sie detaillierte Informationen und ein Teilnahmeformular für die EVS 2018 sowie ausgewählte Ergebnisse der EVS 2013.

Haben Sie darüber hinaus noch Fragen? Rufen Sie uns einfach unter unserer kostenfreien Rufnummer 0800-57 57 001 an. Sie können sich auch per E-Mail (evs2018@statistik.bayern.de) oder schriftlich an das Bayerische Landesamt für Statistik (Sachgebiet 45 – Team EVS, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth) wenden. Wir helfen Ihnen gerne weiter und freuen uns über Ihre Beteiligung an der EVS 2018.

Krisendienst Psychiatrie **Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not**

0180 / 655 3000, täglich von 9 bis 24 Uhr, an 365 Tagen im Jahr: In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt sowie der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen ab sofort an den Krisendienst Psychiatrie wenden.



Das Angebot richtet sich nicht nur an alle Menschen ab dem 16. Lebensjahr, die selbst von einer Krise betroffen sind, sondern auch an deren Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld. Für Ärzte, Fachstellen und Einrichtungen, die mit Menschen in seelischen Krisen zu tun haben, hat der Krisendienst ebenfalls ein offenes Ohr. Bei Bedarf können innerhalb einer Stunde mobile Krisenhelfer vor Ort sein, um akut belasteten Menschen beizustehen.

Mehr Informationen unter: www.krisendienst-psychiatrie.de

Informationsabend der Staatlichen Berufsfachschulen

Die drei Neuburger Berufsfachschulen laden zur Informationsveranstaltung für das Schuljahr 2018/2019 **am Dienstag, 23. Januar 2018 ab 18:30 Uhr**, ein.

Vorgestellt werden die Ausbildungen in den Bereichen:

- Ernährung und Versorgung
- Sozialpflege
- Kinderpflege.

Es bestehen Beratungsmöglichkeiten zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und zu vielen Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Bewerbungen können ab sofort online erfolgen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020 -1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schrobenhausen vom 07.02.2017:

§ 1

§ 14 Absatz 1 Buchstabe d der Satzung erhält folgende Fassung:

„d) Familienwahlgrabstätten Länge 2,20 m, Breite 1,80 m bis 2,00 m“

§ 2

§ 19 Absatz 1 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung von Grabmalen (Grabsteine, Stelen sowie Liegesteinen) und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Grabplatten) oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt Schrobenhausen.“

§ 3

§ 21 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) „Die Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten

- | | | |
|----|-----------------------------|----------------------------|
| 1. | Bei Kinderreihengrabstätten | Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m |
| 2. | Bei Reihengräbern | Höhe 1,20 m, Breite 1,00 m |
| 3. | Einzelwahlgrabstätten | Höhe 1,20 m, Breite 1,00 m |
| 4. | Familienwahlgrabstätten | Höhe 1,50 m, Breite 2,00 m |
| 5. | Bei Urnenerdgrabstätten | Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m |

(2) Stehende Grabsteine und Grabstelen (säulenartige Grabmale) dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------|
| 1. | Bei Einzelwahlgrabstätten | Höhe 1,50 m |
| 2. | Bei Familienwahlgrabstätten | Höhe 1,60 m |

(3) Bei Grabkreuzen aus Holz oder Schmiedeeisen sind folgende Maße einzuhalten:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Höhe einschließlich Sockel | 1,80 m |
| 2. | Die Sockel müssen folgende Maße einhalten: | Höhe max. 0,40 m; Breite max. 0,60 m; Stärke max. 0,25 m |
| 3. | Der Schriftsockel darf nicht breiter als die Ausladung des Kreuzes sein | |

(4) Die Anbringung einer Grabplatte ist grundsätzlich zulässig, wenn die Grababdeckung nicht mehr als 2/3 der Grabfläche überschreitet.“

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 09.11.2017

STADT SCHROBENHAUSEN

gez.

Dr. Stephan

Erster Bürgermeister